

ELIS MITARBEITENDENBETEILIGUNGSPROGRAMM LOKALBEILAGE FÜR DEUTSCHLAND

Elis führt für die Mitarbeitenden der Gruppe ein Beteiligungsprogramm durch. Nachfolgend finden Sie eine kurze Zusammenfassung der voraussichtlichen Bedingungen des Programms, der lokalen Programminformationen und der wichtigsten steuerlichen Folgen.

Zusammenfassung des Programms

Bitte lesen Sie diese Informationen zusammen mit der Broschüre und dem Zeichnungsformular

Eine den Mitarbeitenden vorbehaltene Kapitalerhöhung

Die Elis Aktien, welche aus der den Mitarbeitenden vorbehaltenen Kapitalerhöhung durch Elis stammen, werden allen teilnahmeberechtigten Mitarbeitenden der teilnehmenden Gruppengesellschaften von Elis angeboten. Übersteigt die Anzahl der angeforderten Aktien die der angebotenen Aktien, kann die zugewiesene Anzahl der Aktien reduziert werden. In diesem Fall wird jede teilnehmende Person persönlich informiert.

Teilnahmeberechtigung

Alle derzeitigen Mitarbeitenden von Elis und die Mitarbeitenden der teilnehmenden direkten und indirekten Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften, jeweils mit einer Mindestbeschäftigungsdauer von drei Monaten, die am ersten Tag der Zeichnungsfrist erfüllt sein muss, sind teilnahmeberechtigt.

Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist beginnt am 16. September 2025 und dauert bis (einschließlich) zum 02. Oktober 2025. Bitte verwenden Sie für die Zeichnung der Aktien in erster Linie das Online-Zeichnungsformular. Sollte das nicht möglich sein, können Sie auch ein Papierzeichnungsformular verwenden, welches bis spätestens 01. Oktober 2025 bei den im Zeichnungsformular genannten Stellen eingegangen sein muss.

Zeichnungspreis

Im Rahmen des Programms entspricht der Zeichnungspreis für die Elis Aktien dem „Referenzpreis“ abzüglich eines Rabatts in Höhe von 30 %. Der Referenzpreis basiert auf dem Durchschnitt der Eröffnungskurse der Elis-Aktie an den 20 Börsentagen vor dem Tag der Entscheidung über die Preisfestsetzung, die voraussichtlich am 15. September 2025 stattfinden wird.

Arbeitgeberzuschuss

Ihr Arbeitgeber gibt zu Ihrer Investition eine Aktie für je zehn von Ihnen gezeichnete Aktien hinzu.

Ihre Investition ist begrenzt

Der maximale Betrag, den Sie investieren können, beträgt 25 % Ihres Bruttojahresgehalts (einschließlich Boni), den Sie vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 erhalten, jedoch maximal 50.000 Euro. Der Arbeitgeberzuschuss wird nicht auf die 25 %-Grenze angerechnet.

Zahlungsmethode

Die Zahlung Ihres persönlichen Beitrags erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat.

Verwahrung Ihrer Aktien

Ihre Aktien werden gemäß den Verwahrungsvereinbarungen mit Elis gezeichnet und auf einem Konto gehalten, das auf Ihren Namen bei einer französischen Bank eröffnet wurde. Die Kontogebühren werden von Elis getragen. Die Verwahrungsbedingungen können von Zeit zu Zeit von Elis angepasst werden.

Ihre Investition unterliegt einer dreijährigen Haltefrist

Vor dem Hintergrund, der im Rahmen dieses Programms gewährten Vorteile unterliegt Ihre Investition einer Haltefrist von ca. drei Jahren (diese endet am 13. November 2028), während der Sie Ihre Investition nur dann zurückerhalten können, wenn bei Ihnen ein vorzeitiger Ausstieg möglich ist (bitte sehen Sie „Vorzeitige Ausstiegsgründe“ unten).

Vorzeitige Ausstiegsgründe

Unter bestimmten im französischen Recht vorgesehenen Umständen können Sie Ihre Investition bereits während der oben genannten Haltefrist verkaufen. Im Einzelnen ist dies in den folgenden Fällen möglich:

1. Heirat der beschäftigten Person, Schließung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft („PACS“)
2. Geburt oder Adoption eines Kindes, sofern im Haushalt der beschäftigten Person bereits mindestens zwei unterhaltsberechtigende Kinder vorhanden sind
3. Scheidung, Trennung oder Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn sie mit einer Vereinbarung oder einer gerichtlichen Entscheidung einhergehen, die den alleinigen oder gemeinsamen gewöhnlichen Wohnort mindestens eines Kindes am Wohnsitz der Mitarbeitenden vorsieht
4. Bei häuslicher Gewalt durch den/die aktuelle/n oder frühere/n Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner/in, sofern eine gerichtliche Schutzanordnung vorliegt oder ein strafrechtliches Verfahren (inklusive Ermittlungsverfahren) wegen häuslicher Gewalt in Sinne des französischen Rechts eingeleitet ist,
5. Vorliegen einer Behinderung der beschäftigten Person, des eigenen Kindes, der Ehepartner oder der eingetragenen Lebenspartner im Sinne des französischen Rechts
6. Tod der beschäftigten Person, der Ehepartner oder der eingetragenen Lebenspartner
7. Beendigung des Arbeitsvertrags
8. Verwendung der angesparten Beträge zur Gründung oder Übernahme bestimmter Unternehmen oder Gesellschaften im Sinne des französischen Rechts durch die Mitarbeitenden, die Kinder, die Ehepartner oder die eingetragenen Lebenspartner
9. Verwendung der angesparten Beträge für den Erwerb oder die Erweiterung des Hauptwohnsitzes, wenn dadurch eine neue, bewohnbare Fläche im Sinne des französischen Rechts geschaffen wird oder zur Instandsetzung des Hauptwohnsitzes, die infolge einer durch Ministerialerlass anerkannten Naturkatastrophe beschädigt wurde
10. Verwendung der gesparten Beträge für energetische Renovierungsarbeiten am Hauptwohnsitz im Sinne des französischen Rechts
11. Überschuldung der Mitarbeitenden, wenn der Einsatz der angesparten Beträge für die Begleichung der Verbindlichkeiten der Mitarbeitenden erforderlich erscheint
12. Aufnahme einer Tätigkeit als Betreuer/in für eine angehörige Person durch die Beschäftigten, die Ehepartner oder die eingetragenen Lebenspartner

Kauf eines Kraftfahrzeugs mit einem alternativen Antriebssystem auf Basis von Strom, Wasserstoff oder einer Kombination beider Energieträger (Hybrid) oder einem Fahrrad mit Tretunterstützung im Sinne der französischen Straßenverkehrsordnung.

Dies ist eine Zusammenfassung der aktuellen, nach französischem Recht geltenden vorzeitigen Ausstiegsgründe. Die vorzeitigen Ausstiegsgründe sind in Übereinstimmung mit dem französischen Recht zu interpretieren und anzuwenden. Bevor Sie sich auf einen dieser vorzeitigen Ausstiegsgründe verlassen oder verlassen möchten, sollten Sie sich mit Ihrem Arbeitgeber in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass in Ihrem Fall alle Anforderungen des französischen Rechts erfüllt sind.

Mitarbeitende müssen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse einen Antrag auf Rückzahlung stellen, außer im Falle des Todes der Ehepartner, dem Vorliegen einer Behinderung oder der Beendigung des Arbeitsvertrags; in diesen Fällen kann der Antrag jederzeit gestellt werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Personalabteilung.

Dividenden

Alle Dividenden, die in Bezug auf Aktien ausgeschüttet werden, werden direkt an Sie ausgezahlt abzüglich französischer Quellensteuer.

Stimmrechte

Sie haben das Recht, die mit den Aktien verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Durch Zeichnung von Aktien im Rahmen dieser Kapitalerhöhung stimmen Sie dem Erhalt von Benachrichtigungen zur Einberufung von Hauptversammlungen und der entsprechenden Unterlagen für die Hauptversammlungen von Elis per E-Mail zu. Sie können jedoch jederzeit beschließen, die Benachrichtigungen zur Einberufung der Hauptversammlung und die dazugehörigen Unterlagen per Post zu erhalten, indem Sie Ihren Wunsch an Elis per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die Rechtsabteilung senden: Boulevard Louis Loucheur 5, 92210 Saint-Cloud, Frankreich.

Verkauf

Ihre Investition wird nach Ablauf der Haltefrist von ca. drei Jahren oder früher zum Verkauf verfügbar, wenn Sie sich für einen vorzeitigen Ausstieg qualifizieren. Vor Ablauf der Haltefrist (diese endet am 13. November 2028) werden Sie über die Verfügbarkeit zum Verkauf Ihrer Investition informiert. Zu diesem Zeitpunkt können Sie den Verkauf Ihrer Investition verlangen oder Sie können Ihre Aktien weiterhin halten, woraufhin Sie jederzeit die Möglichkeit haben, Ihre Investition zu verkaufen.

Wertpapierrechtliche Informationen

Diese Lokalbeilage und das darin enthaltene Angebot richten sich ausschließlich an diejenigen Mitarbeitenden der Elis Gruppe, die berechtigt sind, an dem Elis Angebot teilzunehmen. Das Angebot unterliegt keinen Mitteilungs-/Anzeigepflichten und bedarf nicht der Genehmigung durch lokale Behörden und wurde im Vertrauen auf die Ausnahme zur Prospektveröffentlichung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. e der EU-Prospektrichtlinie 2003/71/EC gemacht. Das Informationsdokument entsprechend den Bestimmungen des Wertpapierprospektgesetzes setzt sich aus der Broschüre und dieser Lokalbeilage zusammen.

Arbeitsrechtlicher Hinweis

Bitte beachten Sie, dass Ihnen das Aktienangebot im Rahmen des Elis Angebots von dem französischen Unternehmen Elis gemacht wird und nicht von Ihrem lokalen Arbeitgeber. Die Entscheidung, ob Begünstigte an diesem oder an zukünftigen Angeboten teilnehmen können, trifft Elis nach freiem Ermessen. Das Angebot ist nicht Bestandteil Ihres Arbeitsvertrags und ändert oder ergänzt diesen nicht. Darüber hinaus berechtigt Sie Ihre Teilnahme nicht zu zukünftigen Leistungen oder Zahlungen ähnlicher Art oder ähnlichen Werts und gibt Ihnen keine Ausgleichsansprüche. Leistungen, die Sie im Rahmen dieses Angebots erhalten oder auf die Sie in diesem Zusammenhang einen Anspruch haben, werden bei Ermittlung künftiger Ansprüche, Zahlungen oder anderer Begünstigungen, die Ihnen zustehen können (auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses), keine Berücksichtigung finden.

Steuerinformationen für in Deutschland steuerlich ansässige Mitarbeitenden

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet allgemeine Hinweise für am Elis Aktienbeteiligungsprogramm teilnehmende Mitarbeitenden, die für Zwecke des deutschen Steuerrechts in Deutschland ansässig sind, d.h. insbesondere Mitarbeitende mit Wohnsitz in Deutschland. Diese Zusammenfassung dient ausschließlich zu Informationszwecken und erhebt nicht den Anspruch, vollständig oder gar abschließend zu sein. Die nachfolgend dargelegten steuerlichen Auswirkungen hinsichtlich der Teilnahme am Elis Aktienbeteiligungsprogramm können im Einzelfall von der konkreten steuerlichen Behandlung bei einzelnen Mitarbeitenden abweichen bzw. nicht einschlägig sein. Für rechtsverbindliche Auskünfte hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der Teilnahme am Elis Aktienbeteiligungsprogramm sollten die Mitarbeitenden ihre persönliche Steuerberatung konsultieren.

Die nachfolgend dargestellten steuerlichen Auswirkungen beruhen auf dem zum Zeitpunkt der Auflage des Beteiligungsprogramms geltenden deutschen Steuerrecht. Diese zu Grunde liegenden Vorschriften bzw. Regelungen können sich im Laufe der Zeit ändern.

A. Besteuerung in Frankreich

Nach französischem Recht unterliegen Sie als in Deutschland steuerlich ansässige beschäftigte Person weder bei der Zeichnung noch bei Verkauf Ihrer Elis Aktien in Frankreich der Besteuerung. Im Falle der Ausschüttung von Dividenden durch Elis unterliegen jedoch diese Dividenden in Frankreich einer Besteuerung. Bitte lesen Sie hierzu die unten in Abschnitt „Einkommensteuer- und Sozialversicherungspflicht bei Auszahlung von Dividenden“ gemachten Anmerkungen.

B. Besteuerung in Deutschland

Steuer- und Sozialversicherungspflicht bei Zeichnung

Die Differenz zwischen dem Marktpreis der Elis Aktien (gemeiner Wert) und dem Zeichnungspreis, sowie des Marktpreises der Gratisaktien, die Sie erhalten, gilt für steuerliche Zwecke in Deutschland als geldwerter Vorteil und wird damit in dem Monat, in dem Sie die Elis Aktien erhalten, als Teil Ihres Arbeitseinkommens gewertet und unterliegt dem Grunde nach der deutschen Lohnsteuer.

a) Bestimmung des zu versteuernden Betrages

Gemäß dem Erlass der deutschen Finanzverwaltung vom 1. Juni 2024 gilt als „gemeiner Wert“ für Steuerzwecke (inklusive des gemeinen Werts der Gratisaktien) grundsätzlich der niedrigste Börsenkurs (inklusive des Freiverkehrs) der Elis Aktien an einer Wertpapierbörse in Deutschland (bzw. falls eine Börsennotierung in Deutschland nicht vorliegt an der Pariser Börse) am Tag der Überlassung der Elis Aktien für deutsche Steuerzwecke.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch entschieden, dass der maßgebliche Tag zur Bestimmung des gemeinen Werts der Aktien der Tag des für beide Vertragsparteien verbindlichen Veräußerungsgeschäfts ist. Die deutsche Finanzverwaltung lässt als Reaktion auf dieses Urteil des Bundesfinanzhofs eine weitere Bewertungsoption zu, wonach die Wertverhältnisse bei Abschluss des für beide Seiten verbindlichen Veräußerungsgeschäfts heranzuziehen sind. Daher kann Ihr Arbeitgeber im Allgemeinen den Tag der Überlassung oder den Tag des für beide Seiten verbindlichen Veräußerungsgeschäfts zur Bewertung des Werts der Aktien heranziehen und den Lohnsteuerabzug auf dieser Basis vornehmen.

Ihr Arbeitgeber hat entschieden, dem Lohnsteuerabzug den Tag zugrunde zu legen, der für Sie zu einer möglichst niedrigen Lohnbesteuerung führt. Nachdem die Überlassung der Aktien stattgefunden hat, wird Ihr Arbeitgeber Sie über den Tag informieren, den er dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt hat. Die so für Sie einbehaltene Lohnsteuer stellt eine Vorauszahlung auf Ihre persönliche Einkommensteuer dar. In Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung können Sie auch einen anderen Wert des geldwerten Vorteils erklären, soweit er in Übereinstimmung mit der oben genannten offiziellen Stellungnahme der deutschen Finanzverwaltung ermittelt wird. Der Unterschied zwischen der Steuer, die von Ihrem Arbeitgeber einbehalten wurde und derjenigen, die auf Basis des von Ihnen gewählten anderen Wertes zu erheben ist, würde – sofern von der Finanzverwaltung Ihren Wertansatz akzeptiert – im Rahmen Ihrer

persönlichen jährlichen Einkommensteuerveranlagung verrechnet werden, so dass Ihnen eine Differenz zu Ihren Gunsten sodann erstattet wird.

Wird zumindest allen Beschäftigten des Unternehmens mit mindestens einjähriger Betriebszugehörigkeit die Möglichkeit einer Vermögensbeteiligung eingeräumt, ist der sich ergebende geldwerte Vorteil grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000 im Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei. Wie aus dem Abschnitt „Teilnahmeberechtigung“ ersichtlich, sollte diese Voraussetzung für den Freibetrag im Rahmen dieses Beteiligungsprogramms erfüllt sein, da die Möglichkeit der Teilnahme auch schon bei geringerer als einjähriger Betriebszugehörigkeit gewährt wird. Der Freibetrag findet auch für Beschäftigte Anwendung, die nicht direkt bei der ELIS SA, aber bei einem ihr verbundenen Unternehmen im Konzernverbund angestellt sind. Dafür muss die beschäftigte Person allerdings bei einem Unternehmen beschäftigt sein, welches unter einheitlicher Leitung i.S.d. § 18 AktG der ELIS SA steht.

b) Anwendbarer Steuersatz und Sozialversicherungsbeiträge

Der den Steuerfreibetrag von maximal EUR 2.000 übersteigende steuerpflichtige geldwerte Vorteil aus dem Erwerb der Elis Aktien unterliegt grundsätzlich der Einkommensteuer nach Maßgabe der allgemeinen Einkommensteuersätze von derzeit bis zu 45 % zuzüglich etwaiger Kirchensteuer von 8 % oder 9 % der Einkommensteuer (je nach Bundesland). Übersteigt die jährliche tarifliche Einkommensteuer den Betrag von EUR 19.950 bei Einzelveranlagung bzw. EUR 39.900 bei Zusammenveranlagung (Stand 2025), wird auf den geldwerten Vorteil im Regelfall ebenfalls Solidaritätszuschlag erhoben.

Darüber hinaus unterliegt der den Steuerfreibetrag übersteigende steuerpflichtige geldwerte Vorteil dem Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit Ihre übrigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Jahr der Vorteilsgewährung die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nicht bereits überschreiten.¹ Die Sozialversicherungsbeiträge betragen zurzeit insgesamt ca. 42 % des steuerpflichtigen Einkommens. Rund die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge wird grundsätzlich von Ihrem Arbeitgeber übernommen, die andere Hälfte haben Sie selbst zu tragen. Bitte beachten Sie, dass sich die Steuersätze sowie die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge in Zukunft ändern können.

c) Zahlungs- und Erklärungspflichten

Im Monat des Erwerbs der Elis Aktien hat Ihr Arbeitgeber die im Zusammenhang mit dem vergünstigten Erwerb anfallende Steuer in Form von Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge von Ihrem Gehalt einzubehalten und an das Finanzamt bzw. die Krankenkasse für Sie abzuführen. Sollte Ihr Gehalt im betreffenden Monat die anfallenden Steuern nicht abdecken, so sind Sie auf Aufforderung Ihres Arbeitgebers verpflichtet, diesem den Fehlbetrag zu zahlen.

Der Erhalt des geldwerten Vorteils allein verpflichtet Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung im Jahr der Überlassung der Elis Aktien. Wenn Sie ohnehin eine Steuererklärung abgeben, müssen Sie grundsätzlich keine Besonderheiten beachten, da der geldwerte Vorteil aus der Überlassung der Elis Aktien sowie die darauf entfallene und von Ihrem Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer bereits in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind. Daneben wird Ihnen Ihr Arbeitgeber ein Dokument ausstellen, das sämtliche an die Sozialversicherungsträger abgeführten Sozialversicherungsbeiträge aufführt (Meldebescheinigung für Mitarbeitende nach § 25 DEÜV).

Einkommensteuer- und Sozialversicherungspflicht bei Auszahlung von Dividenden

a) Besteuerung in Frankreich

Nach französischem Recht unterliegen Dividenden, die an steuerlich nicht in Frankreich ansässige Personen ausgeschüttet werden, einer französischen Quellensteuer in Höhe von 12,8 %, es sei denn diese werden auf ein Bankkonto eines Nichtkooperativen Staates oder Territoriums (NKST)² gezahlt, was den französischen Quellensteuersatz auf 75 % erhöhen würde.

¹ Für das Kalenderjahr 2025 liegt die Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung bei EUR 66.150. Die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung liegt bundesweit bei EUR 96.600.

² Die Liste der NKST wird mindestens einmal jährlich aktualisiert. Die Staaten und Territorien, die als NKSTs gelten, sind derzeit die folgenden (Stand 18. Februar 2025): Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Russland, Samoa, Trinidad und Tobago, Amerikanische Jungferninseln, Vanuatu.

b) Besteuerung in Deutschland

Die ausgeschütteten Dividenden unterliegen in Deutschland als Einnahmen aus Kapitalvermögen vollständig der Besteuerung zu einem pauschalen Steuersatz von grundsätzlich 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer von 8 % oder 9 % der Einkommensteuer (je nach Bundesland) (sog. Abgeltungssteuer), soweit Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen den sog. „Sparer-Pauschbetrag“ in Höhe von derzeit EUR 1.000 (bzw. EUR 2.000 bei zusammen veranlagten Ehegatten) im Kalenderjahr übersteigen. D.h. nur in der Höhe, in der Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinseinnahmen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) den Sparer-Pauschbetrag übersteigen, unterliegen die Dividenden der Besteuerung in Deutschland. Werbungskosten im Zusammenhang mit Dividendeneinkünften sind per se nicht abzugsfähig.

Alternativ zur Besteuerung mit dem pauschalen Abgeltungssteuer können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung beantragen, dass Ihre Kapitaleinkünfte eines Kalenderjahres mit Ihrem individuellen Steuersatz besteuert werden. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob die Besteuerung mit Ihrem individuellen Steuersatz zu einer niedrigeren Steuer führt (sog. Günstigerprüfung). Werden durch die Günstigerprüfung die Kapitaleinkünfte mit dem niedrigeren individuellen Einkommensteuersatz besteuert, wird der Solidaritätszuschlag nur erhoben, wenn die jährliche tarifliche Einkommensteuer den Betrag von EUR 19.950 bei Einzelveranlagung bzw. EUR 39.900 bei Zusammenveranlagung (Stand 2025) übersteigt.

Anlässlich des Erhalts der steuerpflichtigen Dividendeneinnahmen sind Sie grundsätzlich zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr verpflichtet, da Ihre Elis Aktien nicht in einem Depot eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich inländischer Zweigniederlassungen eines ausländischen Instituts) gehalten werden und daher kein Abzug von deutscher Kapitalertragsteuer erfolgt.

Die französische Quellensteuer in Höhe von 12,8 % kann grundsätzlich auf Ihre persönliche Einkommensteuerschuld auf die Dividenden in Deutschland angerechnet werden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen in Deutschland weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung.

Steuer- und Sozialversicherungspflicht bei Verkauf der Aktien

Nach Ablauf der Haltefrist haben Sie folgende Wahlmöglichkeiten:

a) Sie verkaufen Ihre Aktien gegen Auszahlung

Sollten Sie sich entscheiden, Ihre Aktien gegen Auszahlung zu verkaufen, unterliegt ein Gewinn aus der Veräußerung der Aktien grundsätzlich als Einnahme aus Kapitalvermögen in vollem Umfang der sog. Abgeltungssteuer zu einem pauschalen Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Einkommensteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer von 8 % oder 9 % der Einkommensteuer hierauf), soweit Ihre gesamten Einnahmen aus Kapitalvermögen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zinseinnahmen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von derzeit EUR 1.000 (EUR 2.000 bei zusammen veranlagten Ehegatten) im Kalenderjahr übersteigen. D.h. nur in der Höhe, in der Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag übersteigen, kann der Veräußerungsgewinn der Besteuerung unterliegen. Werbungskosten im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften sind per se nicht abzugsfähig. Verluste aus der Veräußerung der Aktien können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Nicht verrechnete Verluste können grundsätzlich unbeschränkt als Verlustvortrag vorgetragen werden.

Alternativ zur Besteuerung mit der pauschalen Abgeltungssteuer können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung beantragen, dass Ihre Kapitaleinkünfte eines Kalenderjahres mit Ihrem individuellen Steuersatz besteuert werden. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob die Besteuerung mit Ihrem individuellen Steuersatz zu einer niedrigeren Steuer führt (sog. Günstigerprüfung).

Anlässlich der Realisierung eines steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns sind Sie grundsätzlich zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr verpflichtet, da Ihre Elis Aktien nicht in einem Depot eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich inländischer Zweigniederlassungen eines ausländischen Instituts) gehalten werden und daher kein Abzug von deutscher Kapitalertragsteuer erfolgt.

Grundsätzlich ist der Veräußerungsgewinn die Wertsteigerung gegenüber dem gemeinen Wert, welcher von Ihrem Arbeitgeber zu Zwecken des Einbehalts von Lohnsteuer bei Beginn des Programms angesetzt worden ist. Falls Sie sich entscheiden, im Rahmen Ihrer persönlichen Steuererklärung einen anderen Wert zugrunde zu legen, dann sollten Sie den Gewinn bezogen auf diesen Wert berechnen (bitte sehen Sie hierzu oben den Abschnitt B a) „Bestimmung des zu versteuernden Betrages“).

Veräußerungsgewinne unterliegen in Deutschland weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung.

b) Sie halten Ihre Aktien weiter

Sollten Sie sich entscheiden, Ihre Aktien nicht sofort zu verkaufen, hat dies keine automatischen steuerlichen Auswirkungen nach Ablauf der dreijährigen Haltefrist. Ein etwaiger Gewinn aus der Veräußerung unterliegt in dem Kalenderjahr, in dem Sie einen solchen Gewinn aus der Veräußerung der Elis Aktien erzielen, grundsätzlich als Einnahme aus Kapitalvermögen in vollem Umfang der Abgeltungsteuer zu einem pauschalen Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Einkommensteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer hierauf; siehe hierzu die vorstehenden Ausführungen).

Mitteilungspflichten

Der Erhalt der Elis Aktien verpflichtet Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung im Jahr der Überlassung der Elis Aktien. Wenn Sie ohnehin eine Steuererklärung abgeben, müssen Sie keine Besonderheiten hinsichtlich Ihrer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beachten, da die lohnsteuerlichen Konsequenzen grundsätzlich in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung berücksichtigt werden.

Anlässlich des Erhalts von steuerpflichtigen Dividendeneinnahmen und/oder Veräußerungsgewinnen sind Sie grundsätzlich zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung im betreffenden Kalenderjahr verpflichtet, da Ihre Elis Aktien nicht in einem Depot eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich inländischer Zweigniederlassungen eines ausländischen Instituts) gehalten werden und daher kein Abzug von deutscher Kapitalertragsteuer erfolgt.